

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1967

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020		Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna	270

2020

Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Braam-Ostwennemar — mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 genannten Flur —, Frielinghausen, Haaren, Norddinker, Schmehausen, Uentrop, Vöckinghausen und Werries (Amt Rhynern) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Uentrop.

(2) Das Amt Rhynern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Uentrop.

§ 2

(1) Die Gemeinden Allen, Freiske, Hilbeck, Osterflierich, Osttünnen, Rhynern — ohne die in § 10 Abs. 4 genannten Flurstücke —, Süddinker und Wambeln (Amt Rhynern) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rhynern.

(2) In die neue Gemeinde wird eingegliedert aus der Gemeinde Westtünnen (Amt Rhynern) die Flur 6 der Gemarkung Westtünnen.

§ 3

(1) Die amtsfreie Gemeinde Herringen — mit Ausnahme der in § 10 Abs. 3 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Lerche, Pelkum, Sandbochum und Weetfeld (Amt Pelkum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Pelkum.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert aus der Stadt Hamm die Flurstücke

Gemarkung Hamm, Flur 43 Nr. 62 bis 65, 138 bis 153, 156 bis 166, 168, 169, 184, 185, 300, 331, 332 und 361.

(3) In die neue Gemeinde werden weiter aus der Gemeinde Wiescherhöfen (Amt Pelkum) eingegliedert die Fluren 9 bis 14 der Gemarkung Wiescherhöfen und das Flurstück Gemarkung Wiescherhöfen, Flur 1 Nr. 434.

(4) Das Amt Pelkum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Pelkum.

§ 4

Die Gemeinden Altenböge-Bönen, Nordböge, Osterbönen, Westerbönen (Amt Pelkum) und die Gemeinden Bramey-Lenningsen und Flierich (Amt Rhynern) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bönen.

§ 5

Die amtsfreie Stadt Kamen, die Gemeinden Heeren-Werve, Methler und Südkamen (Amt Unna-Kamen) und die Gemeinden Rottum und Derne (Amt Pelkum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kamen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 6

(1) Die amtsfreie Stadt Unna, die Gemeinden Afferde, Hemmerde, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde (Amt Unna-Kamen) und die Gemeinden Billmerich und Kessebüren (Amt Fröndenberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Unna und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Unna-Kamen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Unna.

§ 7

(1) Die Gemeinden Altendorf, Bausenhagen, Frömern, Stadt Fröndenberg, Frohnhausen, Langschede, Neimen, Ostbüren, Stentrop, Strickherdicke und Warmen (Amt Fröndenberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Fröndenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Fröndenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Fröndenberg.

§ 8

Die amtsfreien Gemeinden Hengsen, Holzwickede und Opherdicke werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Holzwickede.

§ 9

Die amtsfreie Gemeinde Overberge wird in die amtsfreie Stadt Bergkamen eingegliedert.

§ 10

(1) Die Gemeinden Berge und Westtünnen (Amt Rhynern) — letztere ohne die in § 2 Abs. 2 genannte Flur — und die Gemeinde Wiescherhöfen (Amt Pelkum) — ohne die in § 3 Abs. 3 genannten Fluren (Flurstück) — werden in die kreisfreie Stadt Hamm eingegliedert.

(2) In die Stadt Hamm wird weiter eingegliedert aus der Gemeinde Braam-Ostwennemar (Amt Rhynern) die Flur 15 der Gemarkung Braam-Ostwennemar.

(3) Aus der Gemeinde Herringen werden in die Stadt Hamm eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Herringen, Flur 2 Nr. 118, 120, 622 bis 625 Flur 3 Nr. 160 bis 163, 165 bis 169, 192, 193, 194, 197 und 198.

(4) Aus der Gemeinde Rhynern werden in die Stadt Hamm eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Rhynern, Flur 1 Nr. 4, 5 und 32.

§ 11

Die Gemeinde Niederaden (Amt Unna-Kamen) wird in die kreisfreie Stadt Lünen eingegliedert.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Hamm wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Rhynern, des Zusammenschlusses der Gemeinden Allen, Freiske, Hilbeck, Osterflierich, Osttünnen, Rhynern, Süddinker und Wambeln zu der Gemeinde Rhynern und der Gemeinden Braam-Ostwennemar, Frielinghausen, Haaren, Norddinker, Schmehausen, Uentrop, Vöckinghausen und Werries zu der Gemeinde Uentrop werden mit der Maßgabe bestätigt, daß sich diese Bestimmungen nicht auf die Gemeinde Sönnern erstrecken.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Pelkum, des Zusammenschlusses der Gemeinden Herringen, Lerche, Pelkum, Sandbochum und Weetfeld zu einer neuen Gemeinde Pelkum sowie der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Wiescherhöfen in diese neue Gemeinde und der Gemeinden Altenböge-Bönen, Bramey-Lenningsen, Flierich, Nordböge, Osterbönen, Westerbönen zu einer neuen Gemeinde Bönen werden bestätigt.

Anlage

Anlage

- Anlage 3** (3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Unna-Kamen, des Zusammenschlusses der Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen, Westhemmerde und der Stadt Unna zu einer neuen Stadt Unna und der Gemeinden Derne, Heeren-Werve, Methler, Rottum, Südkamen und der Stadt Kamen zu einer neuen Stadt Kamen werden mit der Maßgabe bestätigt, daß Nr. 3 auch für die Verwaltungsgebäude des Amtes Unna-Kamen gilt, falls die Stadt Unna die Grundstücke innerhalb von drei Jahren veräußert.
- Anlage 4** (4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Holzwickede, Hengsen und Opherdicke zu einer neuen Gemeinde Holzwickede werden bestätigt.
- Anlage 5** (5) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Altendorf, Bausenhagen, Bentrop, Frömern, Frohnhausen, Langschede, Neimen, Ostbüren, Stentrop, Strickherdicke, Warmen und der Stadt Fröndenberg zu einer neuen Stadt Fröndenberg werden mit der Maßgabe bestätigt, daß sich diese Bestimmungen nicht auf die Gemeinde Bentrop erstrecken.
- Anlage 6** (6) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Unna vom 5. Dezember 1967 über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Overberge in die Stadt Bergkamen werden bestätigt.
- Anlage 7** (7) Die Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Hamm und den Gemeinden Berge vom 25. Oktober 1967 und Westtinnen vom 4. Oktober 1967 — letzterer unbeschadet der Eingliederung der in § 2 Abs. 2 genannten Flur in die Gemeinde Rhynern — werden mit der Maßgabe bestätigt, daß
- Anlage 8**
1. die in § 2 Abs. 2 der Verträge vorgesehenen Bezirksausschüsse jeweils für die Dauer der laufenden und zwei weitere Wahlperioden gewählt werden und der Vorsitzende die Bezeichnung Ortsvorsteher führen kann,
 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung findet.
- (8) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten
- Anlage 9** a) der Eingliederung der Gemeinde Wiescherhöfen (Amt Pelkum) in die Stadt Hamm vom 30. November 1967,
- Anlage 10** b) der Gebietsänderung zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Braam-Ostwennemar vom 6. Oktober 1967,
- Anlage 11** c) der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietssteils der Stadt Hamm in die neue Gemeinde Pelkum und der im Gesetz näher bezeichneten beiden Gebietsteile der Gemeinde Herringen in die Stadt Hamm vom 6. Dezember 1967
- werden bestätigt.
- (9) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Niederaden und der Stadt Lünen vom 13. September 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß
- Anlage 12**
1. der in § 7 Abs. 1 vorgesehene Ortsvorsteher jeweils für die Dauer der laufenden und zwei weitere Wahlperioden vom Rat der Stadt Lünen zu wählen ist,
 2. § 7 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung findet.

§ 14

(1) Die Gemeinden Pelkum, Rhynern und Uentrop werden dem Amtsgericht Hamm, die Gemeinde Kamen wird dem Amtsgericht Kamen, die Gemeinden Fröndenberg, Holzwickede und Unna werden dem Amtsgericht Unna zugeordnet.

(2) Die Gemeinde Bönen wird ab 1. Januar 1969 dem Amtsgericht Unna zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören

- a) die Ortsteile Altenböge-Bönen, Nordböge, Osterbönen und Westerbönen zum Bezirk des Amtsgerichts Hamm,
- b) die Ortsteile Bramey-Lenningsen und Flierich zum Bezirk des Amtsgerichts Unna.

§ 15

In das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331) wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Der Justizminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage zu § 4 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung der Gerichtsbezirke, durch Gebietsänderungen von Gemeinden oder Änderung von Gemeinidenamen unrichtig geworden ist.

Bei umfangreichen Änderungen kann der Justizminister die Anlage zu § 4 neu bekanntmachen.“

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Neuberger

Anlage 1**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Rhynern
2. des Zusammenschlusses
 - a) der Gemeinden Allen, Freiske, Hilbeck, Osterflierich, Osttünnen, Rhynern, *Sönnern* *), Süddinker, Wambeln zu einer neuen Gemeinde Rhynern sowie der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Westtünnen in diese neue Gemeinde,
 - b) der Gemeinden Braam-Ostwennemar, Frielinghausen, Haaren, Norddinker, Schmehausen, Uentrop, Vöckinghausen und Werries zu einer neuen Gemeinde Uentrop.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Grundstücke

Rhynern, Unnaer Straße 12, Gemarkung Rhynern, Flur 2, Flurstück 333, Grundbuch von Rhynern, Blatt 145,

Rhynern, Unnaer Straße 10, Gemarkung Rhynern, Flur 2, Flurstück 333, Grundbuch von Rhynern, Blatt 145,

Rhynern, Unnaer Straße 14, Gemarkung Rhynern, Flur 2, Flurstück 333, Grundbuch von Rhynern, Blatt 145,

Rhynern, Unnaer Straße 16, Gemarkung Rhynern, Flur 2, Flurstück 334, Grundbuch von Rhynern, Blatt 145,

werden Eigentum der neuen Gemeinde Rhynern.

Ferner wird das in dem eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Westtünnen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Westtünnen Eigentum der neuen Gemeinde Rhynern.

2. Die Grundstücke

Braam-Ostwennemar, Lange Reihe 67, Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 131, Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Band 556, Blatt 552, Braam-Ostwennemar, Lange Reihe 67 a, Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 131, Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Band 556, Blatt 552, Braam-Ostwennemar, Lange Reihe 71, Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 13, Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Band 556, Blatt 552, Braam-Ostwennemar, Lange Reihe 69, Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 13, Flurstück 13, Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Band 556, Blatt 552, Braam-Ostwennemar, Kirchweg 6, Gemarkung Braam-Ostwennemar, Flur 1, Flurstück 130, Grundbuch von Braam-Ostwennemar, Blatt 48,

Werries, Alter Uentrop Weg 33, Gemarkung Werries, Flur 2, Flurstück 133, Grundbuch von Werries, Band 560, Blatt 440,

Werries, Grenzweg 33, Gemarkung Werries, Flur 4, Flurstück 161, Grundbuch von Werries, Band 646, Blatt 529,

Werries, Grenzweg 34, Gemarkung Werries, Flur 4, Flurstück 161, Grundbuch von Werries, Band 646, Blatt 529,

Werries, Grenzweg 32, Gemarkung Werries, Flur 4, Flurstück 161, Grundbuch von Werries, Band 646, Blatt 529,

Werries, unbebautes Grundstück, Gemarkung Werries, Flur 3, Flurstücke 251 und 193, Grundbuch von Werries, Band 560, Blatt 440,

werden Eigentum der neuen Gemeinde Uentrop.

*) Vgl. § 13 Abs. 1 des Gesetzes.

3. Die Beteiligung an der

- a) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. wird in Höhe von 84 500,— DM auf die neue Gemeinde Rhynern und in Höhe von 151 500,— DM auf die neue Gemeinde Uentrop,
- b) Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH. wird in Höhe von 105 500,— DM auf die neue Gemeinde Rhynern und in Höhe von 188 900,— DM auf die neue Gemeinde Uentrop,
- c) Ruhr-Lippe Eisenbahn AG Soest wird auf die neue Gemeinde Rhynern übertragen.

4. Die Bürgschaften gegenüber der Ruhr-Lippe Eisenbahn AG

lt. Urkunde vom 21. Dezember 1950 über 1 277,— DM und

lt. Urkunde vom 24. Mai 1962 über 3 400,— DM übernimmt die neue Gemeinde Rhynern.

5. Die Rechte und Pflichten aus dem Bescheid des Kreisausschusses des Landkreises Hamm vom 25. März 1914 und dem Beschluß des Kreisausschusses Hamm vom 8. Februar 1922 in der Ansiedlungssache der Zeche Maximilian, nämlich die Diensträume für die Amtsnebenstelle dem Amt Rhynern kostenlos zu überlassen, werden auf die neue Gemeinde Uentrop übertragen.

6. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag des Amtes Rhynern mit der Ev. Krankenhaus Hamm GmbH. vom 24. Oktober 1963 und der Zusatzvereinbarung auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung Rhynern vom 12. April 1967 werden von den Gemeinden

Rhynern	zu 26,41 %
Uentrop	zu 47,32 %
Berge	zu 15,08 %
Westtünnen	zu 11,19 %

übernommen.

7. Im übrigen geht das Vermögen des Amtes Rhynern zu 36 % auf die neue Gemeinde Rhynern und zu 64 % auf die neue Gemeinde Uentrop über.

8. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Rhynern regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

9. Der Gesamtschulverband Rhynern wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Uentrop ist Rechtsnachfolgerin.

10. Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Rhynern gehen nur insoweit in das Eigentum der neuen Gemeinden Rhynern und Uentrop über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwandt worden sind, die im Gebiet der genannten neuen Gemeinden liegen.

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden des Amtes Rhynern sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinden Rhynern und Uentrop erhalten bleiben.

11. Die Hundesteuersätze, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß galten, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

12. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß erfolgt. § 40 des Ordnungsbahndengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden und von der Gemeinde Westtünnen für den eingegliederten Gebietsteil rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinden Rhynern und Uentrop unbefristet in Kraft.

13. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den neuen Gemeinden Rhynern und Uentrop.

14. Die Ortsteile der neuen Gemeinde Rhynern, die bisher die Gemeinden Allen, Freiske, Hilbeck, Osterflerich, Osttünnen, *Sönnern**), Süddinker und Wambeln bildeten, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde Rhynern ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

Die Ortsteile der Gemeinde Uentrop, die bisher die Gemeinden Braam-Ostwennemar, Frielinghausen, Haaren, Norddinker, Schmehausen, Vöckinghausen und Werries bildeten, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde Uentrop ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

15. Die aus den Gemeinden

- a) Hilbeck
- b) Osterflerich
- c) Osttünnen
- d) *Sönnern**)
- e) Süddinker
- f) Wambeln

gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Rhynern erhalten für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Ortsvorsteher.

Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden

- a) Frielinghausen, Norddinker und Vöckinghausen
 - b) Haaren, Schmehausen und Uentrop
- gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Uentrop je einen gemeinsamen Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden vom Rat der neuen Gemeinden Rhynern und Uentrop jeweils für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet der Ortsteile, für die sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Rhynern bzw. Uentrop angehören oder dem Rat dieser Gemeinden angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*) Vgl. § 13 Abs. 1 des Gesetzes.

Anlage 2

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Pelkum
2. des Zusammenschlusses
 - a) der Gemeinden Herringen, Lerche, Pelkum, Sandbochum und Weetfeld zu einer neuen Gemeinde Pelkum sowie der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Wiescherhöfen in diese neue Gemeinde,
 - b) der Gemeinden Altenböge-Bönen, Bramey-Lenningsen, Flierich, Nordböge, Osterbönen, Westerbönen zu einer neuen Gemeinde Bönen.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967, S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Das Grundstück Pelkum, Weststraße 19, soll so parzelliert werden, daß das Amtshaus Pelkum mit Nebengebäuden von dem Gesundheitshaus des Amtes Pelkum getrennt wird.

Das Grundstück mit dem Amtshaus und den Nebengebäuden (ca. 4805 qm) wird Eigentum der neuen Gemeinde Pelkum. Das Grundstück mit dem Gesundheitshaus (ca. 800 qm) wird Eigentum der Gemeinde Bönen.

2. Die Beteiligung an der

- a) Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH.,

- b) Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH.,

wird auf die Stadt Bergkamen unter Anrechnung auf die von dem Amt Pelkum an die Stadt Bergkamen aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 24. August 1964 zu zahlende Restsumme,

- c) Bau- und Siedlungsgenossenschaft eGmbH. Pelkum wird auf die neue Gemeinde Pelkum,

- d) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH., wird

in Höhe von 144 100,— DM auf die neue Gemeinde Pelkum und

in Höhe von 180 500,— DM auf die Gemeinde Bönen

übertragen.

3. Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Pelkum gehen nur insoweit in das Eigentum der neuen Gemeinden Pelkum und Bönen über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwandt worden sind, die im Gebiet der genannten Gemeinden liegen.

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden des Amtes Pelkum sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinden Pelkum und Bönen erhalten bleiben.

4. Im übrigen geht das Vermögen des Amtes Pelkum zu 44 % auf die neue Gemeinde Pelkum und zu 56 % auf die Gemeinde Bönen über.

5. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Pelkum regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

6. Die Hundesteuersätze, die in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß galten, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

7. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden und dem eingegliederten Gebietsteil geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß erfolgt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden und von der Gemeinde Wiescherhöfen für den eingegliederten Gebietsteil rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen Gemeinden Pelkum und Bönen unbefristet in Kraft.

8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden und dem ein-

gegliederten Gebietsteil gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den neuen Gemeinden.

9. Die Ortsteile der neuen Gemeinde Pelkum, die die bisherigen Gemeinden Herringen, Lerche, Sandbochum und Weetfeld bildeten, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde Pelkum ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

Die Ortsteile der Gemeinde Bönen, die die bisherigen Gemeinden Bramey-Lenningsen, Flierich, Nordbögge, Osterbönen und Westerbönen bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde Bönen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

10. Die aus den Gemeinden

- a) Lerche
- b) Sandbochum
- c) Weetfeld

gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Pelkum und der aus der Gemeinde Nordbögge gebildete Ortsteil der Gemeinde Bönen

erhalten für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Ortsvorsteher.

Für die gleiche Zeit erhalten die aus der Gemeinde Pelkum und dem im Gesetz näher bezeichneten Teil der Gemeinde Wiescherhöfen gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Pelkum und die aus den Gemeinden

- a) Bramey-Lenningsen und Flierich,
- b) Osterbönen und Westerbönen,

gebildeten Ortsteile der Gemeinde Bönen je einen gemeinsamen Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden vom Rat der neuen Gemeinden Pelkum und Bönen für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet der Ortsteile, für die sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der neuen Gemeinde Pelkum bzw. Bönen angehören oder dem Rat dieser Gemeinden angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Unna-Kamen,
2. des Zusammenschlusses
 - a) der Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen, Westhemmerde und der Stadt Unna
zu einer neuen Stadt Unna,
 - b) der Gemeinden Derne, Heeren-Werve, Methler, Rottum, Südkamen und der Stadt Kamen
zu einer neuen Stadt Kamen.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1962 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Grundstücke

Schlichtwohnungen Massen, Friedrichstraße 28, 28a, 30 und 30a,

Grundbuch von Massen Band 12, Blatt 535,

Schlichtwohnungen Massen, Gudrunstraße 11, 13, 15 und 17,

Grundbuch von Massen Band 12, Blatt 535,

ehem. Wehrmachtsbaracke Massen, Moltkestraße 3, Grundbuch von Massen Band 6, Blatt 257,

drei Mehrfamilienhäuser Massen, Moltkestraße 85 bis 101,

Grundbuch von Massen Band 22, Blatt 1067,

Wohnhaus Unna, Hansastraße 6,

Grundbuch von Unna Band 3, Blatt 74,

Notunterkunft für SBZ-Zuwanderer, Mühlhausen, Hohlweg 8,

Grundbuch von Mühlhausen Band 3, Blatt 131,

Notunterkunft für Obdachlose, Mühlhausen, Hohlweg 6,

Grundbuch von Mühlhausen Band 3, Blatt 131,

Verwaltungsgebäude Unna, Hansastraße 4 und Kantstraße 30,

Grundbuch von Unna Band 3, Blatt 74,

Ackergrundstück Hemmerde,

Grundbuch von Hemmerde Band 8, Blatt 357,

Erbbaugrundstück Unna, Hansastraße,

Grundbuch von Unna Band 3, Blatt 74,

Erbbaugrundstück Hemmerde, Wannweg und Wandweg,

Grundbuch von Hemmerde Band 8, Blatt 357,

Erbbaugrundstück Hemmerde (Schulverband), Alter Hellweg 46,

Grundbuch von Hemmerde Band 8, Blatt 357,

werden Eigentum der Stadt Unna.

Die Grundstücke

Wohnhaus Heeren-Werve, Gartenstraße 94,

Grundbuch von Heeren-Werve Band 8, Blatt 309,

Notunterkunft für Obdachlose, Heeren-Werve, Gartenstraße 94a,

Grundbuch von Heeren-Werve Band 8, Blatt 309,

werden Eigentum der Stadt Kamen.

2. Die Beteiligung an der

- a) Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna wird in Höhe von 5 200,— DM auf die Stadt Unna und in Höhe von 5 500,— DM auf die Stadt Kamen,

- b) Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft wird in Höhe von 134 500,— DM auf die Stadt Unna und in Höhe von 141 500,— DM auf die Stadt Kamen,

- c) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna wird in Höhe von 108 000,— DM auf die Stadt Unna, in Höhe von 113 000,— DM auf die Stadt Kamen

übertragen.

3. Im übrigen geht das Vermögen des Amtes Unna-Kamen zu 49 % auf die Stadt Unna und zu 51 % auf die Stadt Kamen über.

4. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Unna-Kamen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

5. Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unna-Kamen gehen nur insoweit in das Eigentum der Stadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Niederaden über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwandt worden sind, die im Gebiet der genannten Gemeinden liegen.

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden des Amtes Unna-Kamen sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Städte Unna und Kamen erhalten bleiben.

Anlage 4**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Holzwickede, Hengsen und Opherdicke zu einer neuen Gemeinde Holzwickede.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

6. Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
7. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß erfolgt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. Die Städte Unna und Kamen machen von dem in ihren Schlachthofsatzungen ausgesprochenen Schlachthofzwang gegenüber den Bürgern im Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden, mit Ausnahme von gewerblichen Schlachtern, auf die Dauer von fünf Jahren keinen Gebrauch. Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neuen Städte Unna und Kamen unbefristet in Kraft.
8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den neuen Städten Unna und Kamen.
9. Die Ortsteile der Stadt Unna, die bisher die Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stokum, Uelzen und Westhemmerde bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Unna ihren bisherigen Namen als Namen der Ortsteile weiter.
Die Ortsteile der Stadt Kamen, die bisher die Gemeinden Derne, Heeren-Werve, Methler, Rottum und Südkamen bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Kamen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.
10. Die aus den Gemeinden
 - a) Afferde
 - b) Billmerich
 - c) Kessebüren
 - d) Massen
 gebildeten Ortsteile der neuen Stadt Unna und die aus den Gemeinden
 - a) Heeren-Werve
 - b) Methler
 - c) Südkamen
 gebildeten Ortsteile der neuen Stadt Kamen erhalten für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Ortsvorsteher.
Für die gleiche Zeit erhalten die aus den Gemeinden
 - a) Uelzen und Mühlhausen,
 - b) Lünern und Stokum,
 - c) Hemmerde, Westhemmerde und Siddinghausen
 gebildeten Ortsteile der neuen Stadt Unna und die aus den Gemeinden
Derne und Rottum
gebildeten Ortsteile der neuen Stadt Kamen je einen gemeinsamen Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Unna bzw. der Stadt Kamen für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet der Ortsteile, für die sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Unna bzw. der Stadt Kamen angehören oder dem Rat dieser Städte angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

1. Der Übertritt der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Holzwickede regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.
2. Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden sollen als Löschgruppen der neuen Gemeinde Holzwickede erhalten bleiben.
3. Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
4. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Holzwickede erfolgt.
§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Holzwickede unbefristet in Kraft.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Holzwickede.
6. Die Ortsteile der Gemeinde Holzwickede, die bisher die Gemeinden Hengsen und Opherdicke bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde Holzwickede ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.
7. Die aus den Gemeinden Hengsen und Opherdicke gebildeten Ortsteile erhalten für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen Ortsvorsteher. Diese werden vom Rat der Gemeinde Holzwickede für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Die Ortsvorsteher müssen im Gebiet der Ortsteile Hengsen und Opherdicke wohnhaft sein und dem Rat der Gemeinde Holzwickede angehören oder dem Rat dieser Gemeinde angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 5**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Altendorf, Bausenhagen, Bentrop*), Frömer, Frohnhausen, Langschede, Neimen, Ostbüren, Stentrop, Strickherdicke, Warmen und der Stadt Fröndenbergl zu einer neuen Stadt Fröndenbergl.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952

*) Vgl. § 13 Abs. 5 des Gesetzes.

(GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Der Übertritt der Beamten des aufgelösten Amtes Fröndenberg und der zur Stadt Fröndenberg zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.
2. Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden des Amtes Fröndenberg sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Fröndenberg erhalten bleiben.
3. Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
4. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Stadt Fröndenberg erfolgt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Fröndenberg unbefristet in Kraft.

5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Fröndenberg.
6. Die Ortsteile der Stadt Fröndenberg, die bisher die Gemeinden Altendorf, Bausenhagen, *Bentrop**, Frömmern, Frohnhausen, Langschede (mit Ausnahme der Ortsteile Ardey und Dellwig), Neimen, Ostbüren, Stentrop, Strickherdicke und Warmen bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Fröndenberg ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

Die Ortsteile Langschede-Ardey und Langschede-Dellwig der bisherigen Gemeinde Langschede führen neben dem Namen der Stadt Fröndenberg nur die ursprünglichen Namen dieser Ortsteile (Ardey und Dellwig) als Namen der Ortsteile der Stadt Fröndenberg.

7. Die aus den Gemeinden

- a) Altendorf, Langschede, Strickherdicke,
- b) Bausenhagen, *Bentrop**, Frohnhausen, Neimen, Stentrop, Warmen,
- c) Frömmern und Ostbüren

gebildeten Ortsteile erhalten für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden je einen gemeinsamen Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Fröndenberg für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Sie müssen im Gebiet der Ortsteile, für die sie bestellt werden, wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Fröndenberg angehören oder dem Rat dieser Stadt angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 6

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Overberge in die Stadt Bergkamen.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr in Overberge soll als Löschgruppe der Stadt Bergkamen erhalten bleiben.
2. Die Hundesteuersätze, die die eingegliederte Gemeinde Overberge für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
3. Das in der eingegliederten Gemeinde Overberge geltende Ortsrecht bleibt 6 Monate nach der Eingliederung in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gilt für die eingegliederte Gemeinde Overberge das Ortsrecht der Stadt Bergkamen. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
4. Von der eingegliederten Gemeinde Overberge rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bergkamen unbefristet in Kraft.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Bergkamen.
5. Der Ortsteil der Stadt Bergkamen, der bisher die Gemeinde Overberge bildete, führt neben dem Namen der Stadt Bergkamen seinen bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.
6. Der aus der Gemeinde Overberge gebildete Ortsteil der Stadt Bergkamen erhält für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden einen Ortsvorsteher. Dieser wird vom Rat der Stadt Bergkamen für die Dauer einer Restwahlperiode bzw. Wahlperiode gewählt. Der Ortsvorsteher muß im Gebiet des Ortsteils Overberge wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Bergkamen angehören oder dem Rat dieser Stadt angehören können.

Unna, den 5. Dezember 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 7

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Berge

Die Stadt Hamm — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 24. Oktober 1967 —

und die Gemeinde Berge — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24. Oktober 1967 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Berge wird in die Stadt Hamm eingegliedert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Berge bildet einen Stadtteil der Stadt Hamm gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Hamm-Berge“.

*) Vgl. § 13 Abs. 5 des Gesetzes.

(2) Es wird ein Bezirksausschuß eingerichtet. *Auf Vorschlag des Bezirksausschusses ist der Vorsitzende zum Ortsvorsteher zu ernennen, und zwar mindestens für die Dauer von zwei Legislaturperioden.*)*

(3) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Hamm.

§ 3

(1) Die Stadt Hamm wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Berge.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Berge findet nicht statt. *Eine Auseinandersetzung der Gemeinde Berge mit den für Berge zuständigen Gemeindeverbänden bleibt vorbehalten.*)*

§ 4

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Berge für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Hamm für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer, der Erlaubnissteuer und der Jagdsteuer unverändert fort.

(3) Für die gleiche Dauer werden, soweit rechtlich möglich, die gegenwärtig geltende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Berge und die gegenwärtig geltende Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Berge nicht verändert.

(4) Von der Gemeinde Berge rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hamm in Kraft.

(5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(6) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Berge tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Hamm auch im Gebiet der Gemeinde Berge.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Berge gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hamm.

§ 6

Die Stadt Hamm ist verpflichtet, den Stadtbezirk so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Hamm/Berge, den 25. Oktober 1967

*) Vgl. § 13 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 8

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Westtünnen

Die Stadt Hamm — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 29. September 1967 —

und die Gemeinde Westtünnen — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 29. September 1967 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Gemeinde Westtünnen wird in die Stadt Hamm eingegliedert.

(2) Nicht eingegliedert werden die in dem beigelegten Lageplan *) bezeichneten Grundstücke am Rhynerberg, die gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Westtünnen vom 29. September 1967 in die Gemeinde Rhynern eingegliedert werden sollen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Westtünnen bildet einen Stadtteil der Stadt Hamm gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Hamm-Westtünnen“.

(2) Es wird ein Bezirksausschuß eingerichtet. *Auf Vorschlag des Bezirksausschusses ist der Vorsitzende zum Ortsvorsteher zu ernennen, und zwar mindestens für die Dauer von zwei Legislaturperioden.**)*

(3) Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Hamm.

§ 3

(1) Die Stadt Hamm wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Westtünnen.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Westtünnen findet nicht statt. *Eine Auseinandersetzung der Gemeinde Westtünnen mit den für Westtünnen zuständigen Gemeindeverbänden bleibt vorbehalten.**)*

§ 4

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Westtünnen für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Hamm für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Für die gleiche Dauer gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Hundesteuer, der Erlaubnissteuer und der Jagdsteuer unverändert fort.

(3) Für die gleiche Dauer werden, soweit rechtlich möglich, die gegenwärtig geltende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Westtünnen und die gegenwärtig geltende Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Westtünnen nicht verändert.

(4) Von der Gemeinde Westtünnen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Hamm in Kraft.

(5) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(6) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Westtünnen tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Hamm auch im Gebiet der Gemeinde Westtünnen.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Westtünnen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hamm.

§ 6

Die Stadt Hamm ist verpflichtet, den Stadtbezirk so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist. Insbesondere wird die Stadt Hamm die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Baumaßnahmen unverzüglich übernehmen.*)

§ 7

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Hamm/Westtünnen, den 4. Oktober 1967

*) Nicht abgedruckt.

**) Vgl. § 13 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 9**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Wiescherhöfen (Amt Pelkum) in die Stadt Hamm

Auf Grund des § 15 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

1. Die Gemeinde Wiescherhöfen (Amt Pelkum) wird in die Stadt Hamm eingegliedert.
2. Nicht in die Stadt Hamm eingegliedert werden die Fluren 9, 10, 11, 12, 13 und 14, außerdem Flur 1, Flurstück 434, die in die Gemeinde Pelkum eingegliedert werden sollen.

§ 2

1. Der in die Stadt Hamm eingegliederte Teil der bisherigen Gemeinde Wiescherhöfen bildet einen Stadtteil der Stadt Hamm gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung Hamm-Wiescherhöfen.
2. Für die Dauer der laufenden und zwei weitere Wahlperioden wird ein Bezirksausschuß eingerichtet. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Bezeichnung Ortsvorsteher zu führen.
3. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der Stadt Hamm.

§ 3

Die Stadt Hamm wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wiescherhöfen.

§ 4

1. Das Vermögen der Gemeinde Wiescherhöfen wird — vorbehaltlich der Regelung zu Abs. 2. und 3. — auf die Stadt Hamm zu 60 %
auf die Gemeinde Pelkum zu 40 %
aufgeteilt.
2. Das in dem in die Stadt Hamm eingegliederten Gebiet der Gemeinde Wiescherhöfen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wiescherhöfen geht einschließlich der mit den Einrichtungen verbundenen Lasten in das Eigentum der Stadt Hamm über.
3. Das in dem in die Gemeinde Pelkum eingegliederten Gebiet der Gemeinde Wiescherhöfen belegene gemeindeeigene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wiescherhöfen geht einschließlich der mit den Einrichtungen verbundenen Lasten in das Eigentum der Gemeinde Pelkum über.
4. Bei Uneinigkeit über den Schätzwert der in den Absätzen 2. und 3. behandelten Vermögensgegenstände entscheidet der Regierungspräsident in Arnsberg.
5. Falls durch den Eigentumsübergang nach den Absätzen 2. und 3. die in Absatz 1. bestimmte Aufteilung des Vermögens gestört wird, ist ein Wertausgleich im Sinne des Absatzes 1. nur bei unbebauten Grundstücken, soweit es sich um Bauland oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen. Über Streitigkeiten entscheidet der Regierungspräsident in Arnsberg als Schlichtungsstelle.

§ 5

Für den Stadtteil Wiescherhöfen gilt folgendes:

1. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Wiescherhöfen für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Hamm für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung fort.

2. Für die gleiche Dauer gelten die Vorschriften der Gemeinde Wiescherhöfen über die Erhebung der Hundesteuer unverändert fort.
3. Für die gleiche Dauer darf die Stadt Hamm die Schankerlaubnissteuer und die Jagdsteuer nur nach den Sätzen der Schankerlaubnissteuer und der Jagdsteuer des Kreises Unna erheben.
4. Für die gleiche Dauer werden die gegenwärtig geltende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage der Gemeinde Wiescherhöfen und die gegenwärtig geltende Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Wiescherhöfen nicht verändert.
5. Von der Gemeinde Wiescherhöfen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hamm in Kraft.
6. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
7. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Wiescherhöfen tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Hamm auch in dem in die Stadt Hamm eingegliederten Gebiet der Gemeinde Wiescherhöfen.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die Stadt Hamm eingegliederten Gebiet der Gemeinde Wiescherhöfen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hamm.

§ 7

Die Stadt Hamm ist verpflichtet, das in sie eingegliederte Gebiet der Gemeinde Wiescherhöfen so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

§ 8

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

Arnsberg, den 30. November 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 10**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Braam-Ostwennemar.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aus der Gemeinde Braam-Ostwennemar werden nachstehende unbewohnte Grundstücke in die Stadt Hamm eingegliedert: *)

§ 2

Die Stadt Hamm wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Braam-Ostwennemar.

§ 3

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Braam-Ostwennemar findet nicht statt.

*) Nicht abgedruckt.

§ 4

Von der Gemeinde Braam-OstWennemar für das Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hamm in Kraft.

§ 5

Vom Tage der Eingliederung gilt das Ortsrecht der Stadt Hamm.

§ 6

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

Arnsberg, den 6. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 11

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung

1. des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Stadt Hamm in die neue Gemeinde Pelkum,
2. der im Gesetz näher bezeichneten beiden Gebietsteile der Gemeinde Herringen in die Stadt Hamm.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Stadt Hamm und der Gemeinde Herringen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Hamm und der Gemeinde Herringen geht einschließlich der damit verbundenen Lasten in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in die die Eingliederung erfolgt.

§ 2

Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht derjenigen Gemeinde in Kraft, in die die Eingliederung erfolgt.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von der Stadt Hamm und der Gemeinde Herringen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben in den eingegliederten Gebietsteilen vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinden, in die die Eingliederung erfolgt, unbefristet in Kraft.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den Gemeinden, in die die Eingliederung erfolgt.

§ 4

Der Gebietsteil der Stadt Hamm, der in die neue Gemeinde Pelkum eingegliedert wird, gehört zum Ortsteil Herringen der neuen Gemeinde Pelkum.

Arnsberg, den 6. Dezember 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 12

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Lünen vom 15. Juni 1967 und

der Gemeindevertretung Niederaden vom 3. August 1967

wird gemäß § 15 GO für das Land NRW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde Niederaden wird in die Stadt Lünen eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Lünen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Niederaden.

§ 3

1. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Niederaden für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten 5 Jahre nach der Eingliederung unverändert fort. Solange in der eingegliederten Gemeinde die alten Realsteuerhebesätze weiter gelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden. Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

2. Die von der eingegliederten Gemeinde rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Lünen in Kraft.

3. Die Hundesteuerordnung und die Friedhofsgebührenordnung gelten ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren nach der Eingliederung fort. Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Niederaden tritt mit dem Tage der Eingliederung außer Kraft.

Vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens an gilt das Ortsrecht der Stadt Lünen auch in dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

§ 4

Angestellte und Arbeiter der eingegliederten Gemeinde sind von der Stadt Lünen zu übernehmen.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Lünen.

§ 6

Der Ortsteil der Stadt Lünen, den bisher die Gemeinde Niederaden bildete, führt neben dem Namen der Stadt Lünen seinen bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 7

1. Aus dem Bereich der bisherigen Gemeinde Niederaden wird für die Dauer von 3 Legislaturperioden *) zu Beginn jeder Legislaturperiode ein Ortsvorsteher vom Rat der Stadt Lünen gewählt.
2. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Lünen mit beratender Stimme teilzunehmen. *) Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

§ 8

Die Stadt Lünen verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederaden so zu fördern, daß dies durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich insbesondere, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Lünen/Niederaden, den 13. September 1967

*) Vgl. § 13 Abs. 9 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Lünen übernimmt unter Bezugnahme auf § 8 des Gebietsänderungsvertrages folgende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Niederaden:

1. Die Änderung bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen kann nur nach Anhörung des Ortsvorstehers erfolgen.
2. Die Stadt Lünen verpflichtet sich, die Satzung für den Schlachthof der Stadt Lünen mit der Maßgabe zu ergänzen, daß auch die Hausschlachtungen im Ortsteil Niederaden vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.
3. Die vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen im Ortsteil Niederaden (insbesondere der Friedhof) sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Stadt Lünen trägt dafür Sorge, daß diese Einrichtungen den Bürgern im Ortsteil Niederaden nach Möglichkeit weiterhin zur Verfügung stehen.
4. Von den Anliegern im Ortsteil Niederaden, die an Straßen wohnen, die von der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Niederaden als fertiggestellt erklärt worden sind, erhebt die Stadt Lünen keine Erschließungsbeiträge mehr. Eine namentliche Aufzählung dieser Straßen ist als Anlage beigelegt. *)
5. Bei Kommunalwahlen ist nach Möglichkeit für das Gebiet des Ortsteiles Niederaden ein eigener Wahlbezirk einzurichten.
6. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederaden, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, führt die Stadt Lünen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit durch.

*) Nicht abgedruckt.

— GV. NW. 1967 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.